

Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.032.901

Für den Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) novelliert mit BGBl. Nr. 22/2021 vom 22. Jänner 2021, der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.014.088 vom 14. Jänner 2020.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen bleiben im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen sind für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die im Schulbetrieb gesetzten Maßnahmen sollen zu einer Senkung der Infektionszahlen beitragen. Deshalb soll das Angebot der Betreuung von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen erforderlich ist.

Auch die **Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen** befinden sich ab dem 25.01.2021 im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (bzw. die Bildungsdirektion) kann jedoch für einzelne Gruppen, Klassen oder die gesamte Schule Präsenzunterricht anordnen. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, an diesem Unterricht teilzunehmen, kann wie bisher die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler die in der Schule angebotene Betreuung in Anspruch nehmen, wenn sie diese benötigen.

Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen bleiben ebenso im ortsungebundenen Unterricht, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen oder – an Schulstandorten mit Internatsbetrieb – mehreren Tagen an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

In Oberösterreich und der Steiermark beginnen die Semesterferien am 08. Februar 2021, in den anderen Bundesländern zum jeweils ursprünglich festgelegten Termin.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

§ 9 Abs.4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG, 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** haben Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum

Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für die **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

1.2. Selbsttests

Zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos sollen in Kombination mit den bereits gültigen Hygienemaßnahmen regelmäßige, freiwillige und kostenlose Antigen-Selbsttests in einem Rhythmus von mindestens einmal pro Woche am Schulstandort angeboten werden. Dazu stellt das BMBWF die nötigen Testkits zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit den Selbsttests ist Folgendes zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler an Volks- und Sonderschulen bekommen einzeln verpackte Testkits mit nach Hause und führen den Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch. Informationen zur Durchführung erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten über das vom BMBWF erstellte Instruktionsvideo oder den Informationsfolder. Beides ist unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest abrufbar. Bei positivem Testergebnis kontaktieren die Eltern/Erziehungsberechtigten bitte 1450.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I findet idealerweise montags und ggf. nochmals mittwochs oder donnerstags die Antigen-Selbsttestung im

Klassenverband an der Schule statt. Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen.

1.3. Konferenzen

§ 11 C-SchVO 2020/21

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

2. Unterricht

2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An **Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Bei der Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte ist abzuwägen, welches Ausmaß an neuen Inhalten im Distance-Learning bewältigbar ist. Jene Lerninhalte, die wesentlich für den weiteren Kompetenzaufbau sind, sind dabei prioritär zu berücksichtigen.

Auch Schülerinnen und Schüler an **Sonderschulen** sind im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (oder die Schulbehörde) kann jedoch für einzelne Schulstufen, Klassen, Gruppen oder alle Schülerinnen und Schüler der Schule Präsenzunterricht anordnen. Jenen Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, **die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können**, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können. Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Von dieser Regelung soll aktiv Gebrauch gemacht werden, um jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance-Learning befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters einzuräumen.

Darüber hinaus können Berufsschülerinnen und Berufsschüler am Beginn eines Lehrgangs an die Schule geholt werden, wenn dies für den Einstieg in das Berufsschuljahr und den ortsungebundenen Unterricht erforderlich ist. Die dafür erforderliche Präsenzphase hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Im Rahmen von Präsenzphasen ist darauf zu achten, Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos strikt einzuhalten (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum ab der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Präsenzunterricht hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der

Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, siehe Abschnitt 1.1). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht finden auch im ortsungebundenen Unterricht statt.

Der Unterricht findet in Form von Distance-Learning statt. Es sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf –

auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können, **wenn zur Leistungsfeststellung unbedingt erforderlich**, geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dies ist auf absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

2.9 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der

eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

3. Semesterferien und Schulnachricht/Semesterzeugnis

§ 8 & 9 C-SeVO 2021

Abweichend von den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien am 08. Februar 2021. Fristen, die in Abhängigkeit vom Ende des Wintersemesters oder Beginn des Sommersemesters zu berechnen sind (z.B. die Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit), bleiben an den ursprünglichen Termin geknüpft. Das Wintersemester endet schulrechtlich am Freitag vor Beginn der Semesterferien. Das bedeutet, dass das Wintersemester in Oberösterreich und in der Steiermark eine Woche kürzer ist, das Sommersemester hingegen eine Woche länger.

Die Schulnachrichten bzw. Semesterzeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern an einem der ersten beiden Unterrichtstage des Sommersemesters übergeben. Schülerinnen der 4., 8. und 9. Schulstufe bzw. deren Erziehungsberechtigte können beantragen, dass sie die Schulnachricht bereits vor diesem Zeitpunkt erhalten. In diesem Fall ist die Schulnachricht persönlich und einzeln unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zu übergeben.

4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

4.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO, § 9 C-SeVO 2021

Gemäß C-SchVO 2019/20 § 7 Abs. 1 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.² Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.³

² Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

³ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

In allen anderen Schularten können in der Phase des ortsungebundenen Unterrichts physische Leistungsfeststellungen vor Ort nur dann stattfinden, wenn andernfalls eine Beurteilung des Semesters nicht möglich ist.⁴

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.⁵

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten entfallen.

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

⁴ gemäß § 7 Abs. 2 der C-SchVO

⁵ Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kommt der pädagogischen Diagnostik besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.⁶ Für die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark endet die Frist wie bisher am 12. Februar 2021. Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

4.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 & § 9 C-SeVO 2021

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
 - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
 - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
 - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
 - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
 - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.

⁶ gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

- Diese COVID-19-Regelungen gelten
 - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vorterminen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
 - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).
- Für die Regelungen im Haupttermin 2020/21 wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen. Diese Regelungen sind auch auf vorgezogene Teilprüfungen bzw. auf Teilprüfungen anzuwenden, die dem Haupttermin 2020/21 zuzurechnen sind.
- Die Verschiebung der Semesterferien in Oberösterreich und Steiermark hat keine Auswirkung auf die Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit in diesen Bundesländern. Der letztmögliche Abgabetermin bleibt in diesen Bundesländern bestehen. D.h. die VVWA muss bis spätestens 26. Februar 2021 an der Schule in zweifach ausgedruckter Form abgegeben und bis 28. Februar 2021 in die VWA-Datenbank hochgeladen werden.

4.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

5. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahrensverordnung

5.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden ab 18. Jänner 2021 zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

5.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.